42-170/3/2- 16.59

Immissionsschutz;

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.40**

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Verlagerung des Nachlackierbereiches – Neuerrichtung und Betrieb der Nachlackierung in Gebäude 51.2**

**AKTENVERMERK**

**zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) genannt.

**Es wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.**

In den Antragsunterlagen wurden durch die BMW AG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Die Maßnahme wurde nicht nur auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG), sondern auch auf die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Im Werk 02.40 werden Kraftfahrzeuge gefertigt. Wesentlicher Anlagenteil ist hierbei die Lackiererei in den Gebäuden 40.x, 41.0/5 und 42.0.

Als Nebeneinrichtung zur Hauptanlage wird auch ein Nachlackierbereich betrieben.

Aufgrund neuer und verbesserter Arbeitsstrukturen soll die Nachlackiererei vom Gebäude 50.2 in das bestehende Gebäude 51.2 umziehen.

Die Anlagentechnik für die Nachlackiererei wird im bestehenden Gebäude 51.2 nach dem neuesten Stand der Technik aufgebaut.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

-Veränderungen im Inneren des Gebäudes, z.B. Herstellung der Gruben für die Anlagen- und Fördertechnik sowie des Lacklagers),

-Demontage der vorhandenen Anlagentechnik,

-Veränderung der Fördertechnik für die Karossen,

-Anpassungen der Anlagentechnik für die technische Gebäudeausrüstung (z.B. Lüftungsanlagen),

-Anpassungen der bestehenden Abluft-und Abgaskamine über Dach und

-Aufbau der Anlagentechnik für die Nachlackierung und die Spot-Repair-Kabinen

Diese wesentlichen Änderungen sind erneut im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu bewerten.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1.500 m angesetzt (50-fache Kaminhöhe nach TA Luft).

Die Änderungen erfolgen auf dem Betriebsgelände in einem industriell geprägten Gebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr haben die Maßnahmen (Verlagerung des Nachlackierbereiches in ein bestehendes Gebäude) aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Industriebetrieb auf das Wohnumfeld keine zusätzlichen Auswirkungen. Die Anlage besteht bereits und wird in einem anderen Gebäude nach dem neuesten Stand umgebaut. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Vergleich zur bisherigen Nutzung des Geländes. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Geruchsemissionen treten nicht auf.

Das Grundwasser wird mit der Realisierung des Projektes nicht berührt.

Im betreffenden Gebiet ist bereits eine weitgehende Bebauung und somit eine hohe Versiegelung vorhanden. Durch die Umbauten ergibt sich keine zusätzliche Bodenversiegelung und auch kein zusätzlicher Flächenbedarf. Der Nachlackierbereich wird in einer bestehenden Halle neu errichtet.

Naturschutzfachliche Belange werden durch die Maßnahme nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz somit nicht berührt.

Auswirkungen auf Landschaft, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Die Maßnahmen werden in einem bestehenden und weitgehend versiegelten Industriegelände durchgeführt. Das äußere Erscheinungsbild des bestehenden Industriegeländes wird ebenfalls nicht verändert, da die Umbauten innerhalb der bestehenden Werkshallen erfolgen. Abgaskamine sind im Bestand bereits vorhanden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich durch die Verlagerung des Nachlackierbereiches bzw. dessen Aufbau nach dem neuesten Stand in einem bestehenden Gebäude ebenfalls keine Umweltauswirkungen.

Eine geographische Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet. Es sind keine natürlichen Hindernisse vorhanden, die ein Aufstauen der Emissionen verursachen würden.

Die bisher verwendeten Produkte für die Nachlackierung werden weiterhin verwendet. Der Einsatz zusätzlicher Stoffe erfolgt nicht.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird hiermit im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224.

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 06.05.2022

Kerstin Kameter-Schenkl